

# Markel

PRODUKTBROSCHÜRE  
MARKEL PRO PERSÖNLICHE D&O





## NEUERUNGEN HIGHLIGHTS DES ANTRAGSMODELLS MARKEL PRO PERSÖNLICHE D&O 2019

- Lückeloser Versicherungsschutz in der Insolvenz und Eigenverwaltung (Ansprüche gemäß § 64 GmbHG bzw. § 93 AktG sowie §§ 60, 61 Insolvenzordnung)
- Lückenloser Versicherungsschutz im Zusammenhang mit persönlich auferlegten Steuer- und Abgabenschulden (§§ 34, 69 AO)
- Managerstrafrechtsschutz und Anstellungsrechtsschutz in Zusammenarbeit mit ROLAND Rechtsschutz AG zu vergünstigten Konditionen
- Kostenlose Assistance-Leistungen:
  - Cyber-Prävention Basis (Perseus-Basis) enthalten (einmaliger IT-Check und Phishing-Test, Daten- und Cyber-Führerschein)
  - Online Rechtsservice in Zusammenarbeit mit der ARAG
- Versicherungsschutz bei Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Bauingenieure können über das Antragsmodell abgesichert werden
- Mandate für Neugründungen können über dieses Antragsmodell abgedeckt werden

## HIGHLIGHTS

Unser marktführendes Deckungskonzept umfasst:

- Versicherung des gesetzlichen Selbstbehaltes nach § 93 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz
- Zusätzliches Limit für Abwehrkosten bei Verbrauch der vereinbarten Versicherungssumme
- Keine Anrechnung der Abwehrkosten, die auf Veranlassung des Versicherers entstehen
- Freie Anwaltswahl
- Bedingt vorsätzliche (dolus eventualis) Pflichtverletzungen sind versichert
- Gesetzeskonforme unverfallbare Nachmeldefrist von 120 Monaten
- Kontinuität der Versicherungsbedingungen (keine nachteilige Änderung der Versicherungsbedingungen für die bereits begangenen Pflichtverletzungen)
- Weltweiter Versicherungsschutz
- Kein automatischer Ablauf des Vertrages bei Insolvenz, Liquidation und Neubeherrschung
- Unbegrenzte Rückwärtsversicherung
- Innovationsklausel (künftige Produktverbesserungen gelten automatisch auch für Bestandskunden)
- Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung durch unkompliziertes Schieds- oder Mediationsverfahren

## VERSICHERUNGSLEISTUNG

- Vorsorgliche Rechtsberatungskosten zur Vermeidung eines Versicherungsfalls
- Übernahme von Abwehrkosten bei Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeiten
- Wiederauffüllungsoption (optional)
- Zweifache Maximierung der Versicherungssumme (optional)
- Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens
- Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen
- Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen
- Abwehrkosten bei Personen- und Sachschäden
- Psychologische Betreuung
- Aktive Abwehr von Ansprüchen von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüchen aus Anstellungs-, Aufhebungs-, Abfindungs- und Gesellschafterdarlehensverträgen
- Versicherungsschutz bei Arrest, Beschlagnahme, Ausübungsverbot
- Gebühren für die Stellung von Sicherheitsleistungen/ Kautionen
- Gehaltsfortzahlungen
- Abfindungszahlungen
- Versicherungsschutz bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Antikorruptionsgesetz



## SCHADENBEISPIELE

Gerechtfertigt oder nicht, aus Ihren Tätigkeitsfeldern können vielfältige Ansprüche auf Sie zukommen. Ein Fehler in der Prozessführung, im Buchführungssystem oder im Forderungsmanagement – für die finanziellen Folgen berechtigter Schadenersatzansprüche müssen Sie aufkommen.

### FEHLERHAFTE BÜROBEDARFSANALYSE

Ein Geschäftsführer führte vor Anmietung von Büroräumen keine schulmäßige Personal- und Bürobedarfsanalyse durch, weshalb rund 500 Quadratmeter des repräsentativen Gebäudes in den folgenden Jahren nicht benutzt wurden. Die Gesellschaft nimmt den Geschäftsführer für die am Bedarf vorbeigehenden Kosten persönlich in Anspruch.

### FINANZIERUNGLÜCKE

Der Maschinenpark eines Werkzeugherstellers unterläuft einer unverhältnismäßig teuren Erneuerung, wodurch es zu einer Finanzierungslücke kommt, welche nur mit erheblichen Zusatzkosten geschlossen werden kann. Für die entstandenen Zusatzkosten wird der verantwortliche Geschäftsführer vom Unternehmen persönlich in Anspruch genommen.

### ENTGANGENER STEUERLICHER VORTEIL

Ein Bauträger verpflichtet sich, ein Wohnhaus denkmalgerecht zu sanieren und bezugsfertig herzustellen. Außerdem verpflichtete er sich gegenüber dem Auftraggeber, die steuerlichen Bescheinigungen für eine denkmalschutzgerechte Sanierung gem. §§ 7i, 11b und 10f EStG beizubringen, wodurch der Auftraggeber in den Genuss einer erhöhten steuerlichen Absetzbarkeit kommt. Nach Abschluss der Sanierung verweigert die zuständige Behörde die Erteilung der steuerlichen Bescheinigung mit der Begründung, dass die Baumaßnahmen nicht in ausreichendem Umfang und fortwährend mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abgestimmt wurden. Der Auftraggeber nimmt den Bauträger in Anspruch für die entgangenen steuerlichen Vorteile. Der Bauträger nimmt wiederum seinen verantwortlichen Bauleiter persönlich in Anspruch.

### AD-HOC-MITTEILUNGSPFLICHTEN

Ein an der Börse gelistetes Unternehmen unterlässt es, eine Ad-hoc-Mitteilung herauszugeben, obwohl ausländische Ermittlungsbehörden aufgrund von Manipulationsvorwürfen Ermittlungen eingeleitet haben. Die klagenden Aktionäre berufen sich bei Klageerhebung darauf, dass Ihnen Vermögensschäden durch spätere Kursverluste entstanden sind, die durch eine Ad-hoc-Mitteilung vermieden hätten werden können.

### FEHLER BEI DER BESCHAFFUNG

Der von einem Geschäftsführer ausgewählte Lieferant wird nach Auftragserteilung lieferunfähig durch Zahlungsunfähigkeit. Eine vorherige Bonitätsprüfung hätte die Schieflage des Lieferanten aufgezeigt. Für die entstandenen Mehrkosten durch Produktionsausfall und Ersatzbeschaffung wird der verantwortliche Geschäftsführer vom Unternehmen in Anspruch genommen.

### INSOLVENZ

Der Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens gleicht in der Phase einer wirtschaftlichen Krise der Gesellschaft Verbindlichkeiten gegenüber seinen Lieferanten aus. Kurze Zeit später wird das Unternehmen zahlungsunfähig und der Geschäftsführer muss einen Insolvenzantrag stellen. Der eingesetzte Insolvenzverwalter nimmt den Geschäftsführer daraufhin in Anspruch mit der Begründung, dass er zum Zeitpunkt der Zahlungsleistungen an den Lieferanten von der drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. der Insolvenzreife gewusst habe. Der Anspruch des Insolvenzverwalters ist begründet, da der Geschäftsführer nach § 64 Absatz 1 GmbHG zum Ersatz solcher Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Insolvenzreife geleistet werden.



Besuchen Sie uns Online unter  
[www.markel.de](http://www.markel.de)

# WETTBEWERBSCHECKLISTE

Als erfahrener Spezialversicherer rücken wir Ihre Bedürfnisse in den Fokus. Deshalb ist **Markel Pro Persönliche D&O** flexibel und zielgerichtet aufgebaut und bietet maßgeschneiderte, umfassende Deckungsbestandteile, die am Markt ihresgleichen suchen.

Machen Sie den Vergleich!

DECKUNGSBESTANDTEILE	Bedingungswerk	Markel Pro Persönliche D&O	Wettbewerb
• Versicherung von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	A.2.2.2	✓	<input type="checkbox"/>
• Versicherung des gesetzlichen Selbstbehaltes nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG	A.3	✓	<input type="checkbox"/>
• Vorsorgliche Rechtsberatkungskosten	A.4.1	✓	<input type="checkbox"/>
• Vermögensschaden-Strafrechtsschutz - Entschädigungsgrenze von 500.000 €	A.4.2	✓	<input type="checkbox"/>
• Versicherungsschutz bei Verletzung von Datenschutzgesetzen	A.4.3	✓	<input type="checkbox"/>
• Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens - Entschädigungsgrenze von 500.000 €	A.4.5	✓	<input type="checkbox"/>
• Abwehrkosten bei Personen- und Sachschäden - Entschädigungsgrenze von 500.000 €	A.4.6	✓	<input type="checkbox"/>
• Gehaltsfortzahlungen und Abfindungszahlungen	A.4.12 - 13	✓	<input type="checkbox"/>
• Psychologische Betretung - Entschädigungsgrenze von 500.000 €	A.4.15	✓	<input type="checkbox"/>
• Kostenlose Assistance-Leistungen	B.	✓	<input type="checkbox"/>
• Weltweiter Versicherungsschutz	D.	✓	<input type="checkbox"/>
• Softer Vorsatzausschluss: Einschluss der bedingt vorsätzlichen Pflichtverletzung	E.1	✓	<input type="checkbox"/>
• Verzicht auf Rückerstattung von Leistungen für Vermögensschaden-Strafrechtsschutz bei Abschluss des Verfahrens mit einem Strafbefehl	E.1, Abs. 3.	✓	<input type="checkbox"/>
• Lückenloser Versicherungsschutz in der Insolvenz (§ 64 GmbHG bzw. § 93 AktG)	F.1	✓	<input type="checkbox"/>
• Lückenloser Versicherungsschutz in der Eigenverwaltung (§§ 60, 61 InsO)	F.1	✓	<input type="checkbox"/>
• Lückenloser Versicherungsschutz im Zusammenhang mit persönlich auferlegten Steuer- und Abgabenschulden (§§ 34, 69 AO)	F.1	✓	<input type="checkbox"/>
• Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall	F.7	✓	<input type="checkbox"/>
• Gesetzeskonforme unverfallbare Nachmeldefrist von 120 Monaten	G.2	✓	<input type="checkbox"/>
• Kostenerstattung bei Überschreitung der Leistungsobergrenze	H.3.1.2	✓	<input type="checkbox"/>
• Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung durch unkompliziertes Schieds- oder Mediationsverfahren	H.3.2 - 3	✓	<input type="checkbox"/>
• Freie Anwaltswahl	H.3.5	✓	<input type="checkbox"/>
• Wiederauffüllungsoption	H.4.4	✓	<input type="checkbox"/>
• Gebühren für die Stellung von Sicherheitsleistungen/Kautionen	A.4.11	✓	<input type="checkbox"/>
• Kontinuitätssicherung bei nachteiligen Änderungen der Versicherungsbedingungen für die Vergangenheit	K.	✓	<input type="checkbox"/>
• Kein automatischer Ablauf des Vertrages bei Insolvenz, Liquidation und Neubeherrschung	M.	✓	<input type="checkbox"/>
• Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke	Allgemeine Regelungen B.	✓	<input type="checkbox"/>

## Markel Insurance SE



Sophienstraße 26  
80333 München  
Telefon: +49 89 8908 316 50

www.markel.de  
info@markel.de